

STATUT

Genehmigt von der Vollversammlung am 29. April 2019

AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO-ALTO ADIGE

Protokoll-
datum
Data di
protocollo

03-05-2019

Uhrzeit
ora

Protokollnummer
numero di protocollo

Amt für Kabinettsangelegenheiten
Ufficio Affari di gabinetto

1. Name, Sitz und Zweck

Der Chor führt den Namen „Kirchenchor Unterinn“, eingetragen in das Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen Nr. 202/1.1 vom 11.07.2012; er ist ein Verein von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in der Pfarrei St. Luzia Unterinn, St.-Luzia-Strasse Nr. 15, Steuernummer 94045330217. Nach erfolgter Eintragung in das einheitliche Verzeichnis laut GvD 117/2017 lautet die Bezeichnung „Kirchenchor Unterinn EO „. Die Tätigkeit ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Mittel des Vereins und eventuelle Überschüsse dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt und müssen für die institutionellen Ziele des Vereins verwendet werden. Die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt, die Leistungen der Mitglieder ehrenamtlich erbracht.

1.1. Der Kirchenchor Unterinn erklärt laut Art. 5, Abs. 1 – GvD 117/2017 folgende

Haupttätigkeit zu verfolgen:

Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, Abs. 1 – GvD 117/2017.

Er hat sich die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesanges zur Aufgabe gemacht.

Weiters kann er sich an Konzerten beteiligen, oder Konzerte organisieren. Die vom Verein organisierten anderen Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 müssen instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit sein. Diese Aufgabe wird dem Vorstand übertragen.

2. Mitgliedschaft

Mark Pichler
Mark Pichler

Erika Murr

Die Mitgliedschaft ist frei. Sie wird durch die aktive Mitarbeit bekundet. Bei der Aufnahme von Minderjährigen, muss das Einverständnis der Eltern eingeholt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand. Die Ablehnung eines Beitrittsbuches wird durch den Vorstand begründet.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste im Verein verleiht die Vollversammlung.

2.1. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat mit Erlangen der Volljährigkeit aktives und passives Stimmrecht. Jedes Mitglied hat laut Art. 15 des GvD 117/2017 das Recht Einsicht in die Vereinsbücher zu nehmen. Die Anfrage muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Anfrage ausgeführt werden.

2.2. Pflichten der Mitglieder

Jedes Chormitglied ist zum regelmäßigen Probenbesuch und zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Chores verpflichtet.

Beim Tode eines aktiven Mitgliedes und bei solchen, die 10 (zehn) Jahre und mehr mitwirkten, ehrt der Chor dasselbe durch feierliche Gestaltung des Beerdigungsgottesdienstes. Diese Ehrung erhalten auch die beiden Elternteile, der Ehepartner und die Kinder des aktiven Chormitgliedes, wobei der Chor nur in der eigenen Pfarrei singt.

* Bei Beerdigungen von Eltern welche auswärts stattfinden, geht eine Vertretung des Chores

* Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Vorstand

Die Trauung aktiver Mitglieder wird auf Wunsch vom Chor musikalisch gestaltet.

2.3 Absenzen

Absenzen bei Proben und Aufführungen sind vorher dem Chorleiter, dem Obmann oder einem anderen Chormitglied mitzuteilen. Die Absenz wird am Beginn der Probe dem Chor bekanntgegeben. Mitglieder, die den Proben oder Aufführungen dreimal in



Chorleiter
aktive Mitglieder

Ehren Mitglied

Folge unentschuldig fernbleiben, sind vom Obmann zu mahnen. Mitgliedern, welche mehrere Proben vor einer Aufführung fernbleiben, kann der Chorleiter die Mitwirkung an der in Frage kommenden Aufführung untersagen, wenn er es für angebracht hält.

2.4 Die Mitgliedschaft erlischt:

- ° bei Auflösung des Chores
- ° durch freiwilligen Austritt
- ° durch Ausschluss . Dazu ist ein Vorstandsbeschluss mit schriftlicher Begründung notwendig. Ausschlussgründe sind Missachtung der Vereinssatzung oder Schädigung des Ansehens des Vereins. Dagegen kann in der Frist von 30 (dreißig) Tagen Beschwerde an das Schiedsgericht des Südtiroler Chorverbandes eingereicht werden



3. Organe

Vollversammlung

Vorstand

Obmann/Obfrau

2 Rechnungsrevisoren

4. Vollversammlung

Es gibt eine ordentliche und eine außerordentliche Vollversammlung. Die ordentliche Vollversammlung ist einmal im Jahr und zwar innerhalb der ersten drei Monate vom Vorstand einzuberufen. Sie besteht aus den aktiven Mitgliedern des Chores. Die Vollversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder, in zweiter Einberufung bei jeder Anzahl beschlussfähig. Der Pfarrer und der Chorleiter werden zur Vollversammlung eingeladen, sie haben jedoch lediglich beratende Funktionen, aber kein Stimmrecht.

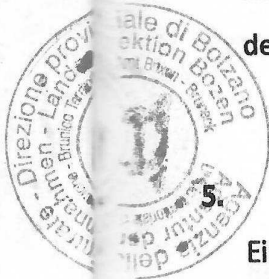
Geschäftsordnung der ordentlichen Vollversammlung:

at Pizzen
nie Pizzen

Erna Kur

- ° Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Revisoren
- ° Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- ° Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- ° die Wahl und Abwahl des Vereinsorgans, das mit der Rechnungsprüfung betraut ist
- ° Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl
- ° Satzungsänderungen
- ° die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- ° Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins
- ° Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Obmann/Obfrau immer dann einzuberufen, wenn es, mit Angabe der Begründung, von wenigstens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.



5. Amtsdauer

Eine Amtsperiode erstreckt sich auf 3 (drei) Geschäftsjahre. Mitglieder eines Vereinsorgans sind wieder für dasselbe Organ wählbar.

6. Vorstand

- ° Obmann/Obfrau
- ° Stellvertreter/Stellvertreterin
- ° Kassier/Kassierin
- ° Schriftführer/Schriftführerin
- ° Archivar/Archivarin

Der Pfarrer ist Schutzherr für den Kirchenchor vor den kirchlichen Behörden. Er darf in die Protokolle und Rechnungsbücher Einsicht nehmen. Bei der Literatursauswahl für die Liturgie, steht dem Pfarrer ein Mitspracherecht zu; weiters unterstützt er das Wirken des Chores und wirbt auch nach seinen Möglichkeiten für ihn. Er erlaubt eine jährliche Kirchensammlung für die Chorkassa.

Handwritten: Pissler
Pissler

Handwritten: Erna Rur

6.1 Aufgaben

Der Vorstand verwaltet den Verein und hat die Aufgabe in den Sitzungen all jene Maßnahmen zu beschließen, die zum Wohle und zur Verwirklichung des Chorlebens notwendig sind. Das sind:

- ° die sorgsame Pflege des Chorlebens
- ° die Beratung des Chorleiters bei der Erstellung des Programmes für den Chorgesang
- ° die Ausarbeitung der Programme für die außerkirchlichen Veranstaltungen
(Konzerte, Ausflüge, Feiern usw.)
- ° die Kontrolle über den Besuch von Proben und Aufführungen
- ° die Sorge für den Nachwuchs
- ° Werbung, Aufnahme und Ausschluss von Chormitgliedern

6.2 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Bei absoluter Mehrheit der Mitglieder entscheidet die einfache Mehrheit. Für den Fall der Stimmengleichheit bei geheimer Abstimmung gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen über Personen müssen immer geheim erfolgen.

6.3 Obmann und Stellvertreter

Der Obmann ist ausführendes Organ des Vorstandes und vertritt den Verein in all seinen Belangen. Er führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen und Versammlungen. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannes führt der Stellvertreter den Vorsitz.

6.4 Kassier

O. Pichler
P. Pichler

Erwin May

Er verwaltet das Vermögen des Chores. 14 (vierzehn) Tage vor der jährlichen Vollversammlung muss er die Jahresabrechnung den Rechnungsrevisoren vorlegen.

6.5 Schriftführer

Der Schriftführer ist zuständig für Protokoll, Korrespondenz, Chronik und Pressearbeit.

6.6 Archivar

Verwaltet Musikalien

Rechnungsrevisoren

Überprüfen die Rechnungsführung.

8. Chorleiter – Rechte und Pflichten

Dem Chorleiter obliegt die musikalische Leitung des Chores. Er wird vom Vorstand bestellt. Er ist zu Vorstandssitzungen und Vollversammlungen einzuladen. Die Tätigkeit des Chorleiters unterliegt der Kontrolle des Vorstandes.

9. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Vollversammlung beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung steht und zwei Drittel der Mitglieder dafür stimmen.

10. Rechnungsjahr: Kalenderjahr

11. Auflösung des Vereines

at Bissler
Bissler

Erwin May

Zur Auflösung des Vereines ist ein Beschluss einer außerordentlichen Vollversammlung erforderlich, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein muss und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Die Zuweisung des Restvermögens des Vereins, muss unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, an eine andere Körperschaft des Dritten Sektors erfolgen, die von der Vollversammlung ausgewählt wird.

12. Schlussbestimmungen

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Artt. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

Erwin Murr

AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINNAHMEN-AMT BRIXEN-BRUNECK
Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum

11.07.2012

al n./unter Nr. *Blb* Serie 3
esente - gebührenfrei

*Firma su delega del Direttore Provinciale



Il Funzionario
Elisabetta Murr
[Signature]

10 Pissler
10 Pissler